

W

WIR SIND WORMS AMTSBLATT

Nibelungenstadt
worms

Das Amtsblatt ist kostenlos – Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.



Foto: © Kati Nowicki

**WIR SUCHEN
DICH!**

JOBS BEI DER STADTVERWALTUNG:

bewerbung.worms.de





DAS AMTSBLATT

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Erscheint nach Bedarf und ist in allen Einrichtungen der Stadtverwaltung erhältlich, beispielsweise:

- **Pforte im Rathaus**
- **Bürgerrathaus (Folzstr. 5)**
- **Haus zur Münze**
- **Büros der Ortsvorsteher**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|-------------|
| 04.1 | Sitzung des Ortsbeirates Worms-Heppenheim am 3. Februar 2026 | Seite 4 |
| 04.2 | Sitzung des Ortsbeirates Worms-Pfeddersheim am 3. Februar 2026 | Seite 5 |
| 04.3 | Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Worms vom 29.08.2019; 9. Änderungssatzung vom 28.01.2026 | Seite 6-10 |
| 04.4 | Öffentlicher Aufruf der Reihengräber Friedhof Worms, Hochheimer-Höhe | Seite 11 |
| 04.5 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes RD 9 „Gleisdreieck“ in Worms-Rheindürkheim, Fluren 1 und 2 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) | Seite 12-13 |

BEKANNTMACHUNG

**der Sitzung des Ortsbeirates Worms-Heppenheim
am Dienstag, 03.02.2026, um 19.30 Uhr
im Sitzungssaal der Ortsverwaltung Worms-Heppenheim
(Kirchhofplatz 9)**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Begrüßung
- 2) Einwohnerfragestunde
- 3) Vorstellung Schultoiletten Wiesengrundschole durch Bereich 8 - Wormser Immobilienmanagement
- 4) Beschlussfassung Schultoiletten
- 5) Erläuterung der Verkehrsschau in Heppenheim durch die Abteilung 3.24
Straßenverkehrsangelegenheiten
- 6) Mitteilungen

Worms-Heppenheim, 26.01.2026
gez. Thomas Hens
Ortsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

**der Sitzung des Ortsbeirates Worms-Pfeddersheim
am Dienstag, 03.02.2026, 19.30 Uhr
im Ratssaal des Pfeddersheimer Rathauses
(Schlossstraße 48, 67551 Worms-Pfeddersheim)**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Vorstellung des Beirats für Migration und Integration
- 2) Antrag der Freien Liste:
Verlängerung der Parkzeitbegrenzung der Parkplätze am August-Ermarth-Platz
- 3) Antrag der Freien Liste:
Austausch der Verkehrspoller am August-Ermarth-Platz und in der Kleinen Allee
- 4) Ergänzungswahl Stiftung Hospital Pfeddersheim
- 5) Vorbesprechung zur Mittelanmeldung 2027
- 6) Mitteilungen und Termine

Worms-Pfeddersheim, 27.01.2026
gez. Jens Thill
Ortsvorsteher

SATZUNG

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Worms vom 29.08.2019

9. Änderungssatzung vom 28.01.2026

Aufgrund der in §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-DVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.01.2026, Beschluss-Nr.: 490/2024-2029 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Satzungsänderung**

Die Hauptsatzung wird wie folgt verändert:

1) Es werden zur besseren Lesbarkeit folgende Abschnitte als Überschriften zu den Regelungen eingebaut:

- I. Abschnitt: Stadtvorstand = §§ 1 - 4
- II. Abschnitt: Öffentliche Bekanntmachungen = §§ 5 – 7
- III. Abschnitt: Gremien der Stadt Worms = §§8 - 9
- IV. Abschnitt: Ortsbezirke = §§ 10 - 13
- V. Abschnitt: Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mandatsträger = §§ 14 - 21
- VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen = § 22

In diesem Zuge werden auch einige Paragraphen oder Absätze anders/neu angeordnet und ggf. mit einer Überschrift versehen, um diese thematisch besser und übersichtlicher Verorten zu können. Inhaltliche Änderungen, sofern welche vorliegen, werden im Folgenden en Detail beschrieben.

2) § 3 wird wie folgt ergänzt – Abs. 4 wird hinzugefügt:

- (1) Bleibt unverändert
- (2) Bleibt unverändert
- (3) Bleibt unverändert

(4) Wird eingefügt:

Dem Oberbürgermeister wird die Entscheidung über die Erteilung oder Versagung der Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB nach dem Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung für Wohnbauvorhaben als Geschäft der laufenden Verwaltung übertragen, deren Plangebiet bzw. Baugrundstück weniger als 0,5 ha beträgt.

Weitere Übertragungen der gemeindlichen Zustimmung nach § 36a BauGB siehe § 9.

3) § 5 Abs.1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Worms werden im Amtsblatt veröffentlicht. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf; regulär freitags. Das Amtsblatt ist auch im Internet abrufbar.
- (2) Bleibt unverändert
- (3) Bleibt unverändert

4) § 9 wird wie folgt ergänzt:

- (1) Bleibt unverändert
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird, soweit der Verwaltungsrat des Entsorgungs- und Baubetriebes (ebwo) AöR, der Betriebsausschuss des Sondervermögens Freizeit, der Betriebsausschuss des Sondervermögen Parkhaus, der Betriebsausschuss des Sondervermögen KuTaZ oder der Sportausschuss nicht zuständig ist, die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen (Bruttowerte maßgeblich):
 - a) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 100.000,01 Euro bis zu 200.000 Euro
 - b) Abwicklung von weiteren Rechtsgeschäften im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 100.000,01 Euro bis zu 200.000 Euro.
 - c) Beschlussfassung zur Zustimmung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnishaushaltes sowie von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen des Finanzhaushaltes (Investivbereich) ab einer Wertgrenze von 100.000,01 Euro bis zu 200.000 Euro.
 - d) Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung.
 - e) Annahme oder Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen. Bei einem Betrag von mehr als 10.000 Euro im Einzelfall entscheidet der Stadtrat.
 - f) Zustimmung gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GemO für die Beamtinnen und Beamten des dritten Einstiegsamtes sowie die vergleichbaren Beschäftigten.

(3) Wird eingefügt:

Dem Bau- und Mobilitätsausschuss wird die Entscheidung über die Erteilung oder Versagung der Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB nach dem Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung für Wohnbauvorhaben übertragen, deren Plangebiet bzw. Baugrundstück ab 0,5 ha beträgt.

(4) Wird eingefügt:

Der Oberbürgermeister kann einzelne Entscheidungen dem Bau- und Mobilitätsausschuss zur Entscheidung vorlegen, wenn dies aus fachlichen oder politischen Gründen angezeigt erscheint,

obwohl das Plangebiet bzw. das Baugrundstück weniger als 0,5 ha betragen. Diese Gründe können insbesondere vorliegen, wenn das Wohnbauvorhaben

1. eine erhebliche städtebauliche Bedeutung aufweist und es zu erwartbaren bodenrechtlichen Spannungen führt oder
2. zu erheblichen Auswirkungen auf Inhalte aus Fachbeiträgen der Verwaltung aus den Bereichen Mobilität, Klima, soziale Infrastruktur oder Stadtentwicklung führt.

5) § 14 wird wie folgt geändert:

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder, der Mitglieder von Ausschüssen und Ortsbeiräten, der Ortsvorsteher, der Mitglieder des Beirates für Migration und Integration, der Mitglieder des Seniorenbeirates, der Mitglieder des Jugendparlamentes sowie sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen.

Es gelten folgende Antragsfristen:

| Art der Aufwandsentschädigung | Antragsfrist |
|----------------------------------|------------------------------------|
| Lohnausfall | Innerhalb von 3 Monaten |
| Verdienstausfall | Bis Ende Januar des Folgejahres |
| Nachteilsausgleich | Bis Ende Januar des Folgejahres |
| Fraktionssitzungen | Innerhalb von 3 Monaten |
| Fraktionszuschüsse | Bis 28.02. für das vergangene Jahr |
| Reisekosten | Innerhalb von 3 Monaten |
| Kosten für Betreuung | Innerhalb von 3 Monaten |
| Zuschuss Ring politischer Jugend | Bis 28.02. für das vergangene Jahr |

Nach Ablauf des Haushaltsjahres können rückwirkend keine Auszahlungen vorgenommen werden.

6) § 15 wird wie folgt geändert:

(1) Bleibt unverändert

(2) Bleibt unverändert

(3) Bleibt unverändert

(4) Bleibt unverändert

(5) Für die Gewährung einer Reisekostenerstattung, eines Lohnausfalls, eines Verdienstausfalls und/oder eines Nachteilsausgleiches ist ein schriftlicher Antrag (Formular im Ratsinformationssystem abrufbar oder bei der Abteilung 1.01 erhältlich) notwendig. Bei der Beantragung einer Reisekostenerstattung oder eines Lohnausfalls sind entsprechende Nachweise über die tatsächlich entstandenen Kosten mittels Rechnungen und Belege bzw. über den tatsächlich entstandenen Lohnausfall durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen.

Reisekosten sind nur dann zu erstatten, wenn es sich hierbei um Kosten einer Reise mit einem nachgewiesenen Bezug zur Ratsarbeit handelt. Die Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes gewährt. Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt.

Verdienstausschlag wird Ratsmitgliedern auf Antrag mit einem monatlichen Durchschnittssatz von 30,00 Euro ersetzt. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausschlag geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich in Form eines Durchschnittssatzes von 30,00 Euro pro Monat.

7) § 16a wird wie folgt geändert:

Überschrift: Zuschuss an Stadtratsfraktionen sowie an den Ring politischer Jugend

- (1) Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten nach Vorlage entsprechender Verwendungsnachweise einen jährlichen Zuschuss in Form eines Sockelbetrages von 1.500,00 € zzgl. eines Pauschalbetrages von 500,00 € pro Fraktionsmitglied im Stadtrat. Fraktionslose Ratsmitglieder erhalten lediglich den Pauschalbetrag nach Satz 1. Die Auszahlung erfolgt per Überweisung. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

Die Fraktionszuschüsse dürfen nur für Aufgaben in Anspruch genommen werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fraktionsarbeit stehen (s. Richtlinie). Die Richtlinie ist hierbei bindend.

Über die Verwendung der Fraktionszuschüsse ist ein Nachweis zu führen. Darüber hinaus sind die Aufwendungen einzeln zu belegen. Die Belege und der Verwendungsnachweis sind dem Oberbürgermeister zur Prüfung vorzulegen. Sofern und solange keine Verwendungsnachweise eingereicht werden, behält sich die zuständige Stelle vor, keine weiteren Auszahlungen vorzunehmen. Nicht oder zweckwidrig verbrauchte Zuschüsse werden mit dem nächsten Zuschuss verrechnet bzw. zurückgefordert. Gleiches gilt bei der Auflösung einer Fraktion.

(2) **Gestrichen**

- (3) Die im Stadtrat vertretenen Parteien oder Wählergruppen erhalten auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Verwendungsnachweise einen Zuschuss für den „Ring politischer Jugend“ von jährlich insgesamt 4.000,00 Euro. Dieser Gesamtbetrag wird an die einzelnen Parteien oder Wählergruppen anhand der Sitzverteilung im Stadtrat aufgeteilt. Die Zuteilung an die jeweiligen im Stadtgebiet vertretenen Jugendorganisationen erfolgt im Ermessen der jeweiligen Partei oder Wählergruppe. Die bis zum 31.03. eines Jahres nicht in Anspruch genommenen Mittel des Rings politischer Jugend werden auf die Haushaltsstelle des Jugendparlamentes umgebucht und dem Jugendparlament zur Verfügung gestellt.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Worms, den
Stadtverwaltung Worms
gez. Adolf Kessel
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Öffentlicher Aufruf **der Reihengräber Friedhof Worms, Hochheimer-Höhe**

Die nach § 11, § 14 (3) und § 29 der Friedhofs- u. Begräbnisordnung der Stadt Worms vom 01.01.2021 vorgeschriebenen Ruhezeiten bei Reihengrabstätten sind bei nachstehend aufgeführten Grabstätten abgelaufen.

Bezirk: XXVI Abtl. C

Grabstätten Nr. 001 bis 162

Bestattungszeitraum: 01.Septembert 1998 bis 31.03.2001

Ein Verzeichnis der Grabstätten, an denen die vorgeschriebene Ruhezeit abgelaufen ist, mit Nummer der Grabstätte, Name des Verstorbenen und Sterbedatum liegt in der Zeit vom 01.02.2026 bis 28.02.2026 in der Verwaltung des Integrationsbetrieb Friedhof (IBF), Eckenbertstr. 114, 67549 Worms zur Einsicht offen.

Hinweisschilder auf den betreffenden Grabfeldern weisen auf den Ablauf der Ruhezeit hin. Bevor der Integrationsbetrieb Friedhof mit dem Abräumen der Grabstätten beginnt, werden die Angehörigen gem. § 14 der Friedhofssatzung gebeten, Grabzubehör und Sonstiges auf dem Grab befindlichen Eigentum von den Grabstätten zu entfernen.

Worms, 23.01.2026
Stadtverwaltung Worms
in Vertretung
Peter Englert
Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

6 Stadtentwicklung, Planen und Bauen 6.1 Abteilung Stadtplanung und Bauaufsicht

Bauleitplanung der Stadt Worms

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes RD 9 „Gleisdreieck“ in Worms-Rheindürkheim, Fluren 1 und 2 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Worms hat am 17.12.2025 den Bebauungsplan RD 9 „Gleisdreieck“ in Worms-Rheindürkheim, Fluren 1 und 2 beschlossen. Mit dem Erscheinen dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan mit der dazugehörenden Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung (LBauO) in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:

Durch die Nordgrenze des Flurstücks Nr. 575 bis nach etwa 60 m der Geltungsbereich verspringt, danach durch die Nordgrenze der Emsstraße weiter durch den nördlichen Rand der Kirchstraße.

Im Osten:

Durch die Ostgrenze der Fendelstraße und einen Teilbereich der Hanielstraße, einschließlich des Flurstücks 342/2 (Bolzplatz) bis zur Rheinuferstraße.

Im Süden:

Durch die hintere Grenze der Grundstücke entlang der Rheinuferstraße und durch den südlichen Rand des Flurstücks Nr. 74/6 bzw. Nr. 75.

Im Westen:

Durch die B 9 (Sommerdamm) bis zur Bahnstrecke in Höhe der Emsstraße bis zum Ausgangspunkt.

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

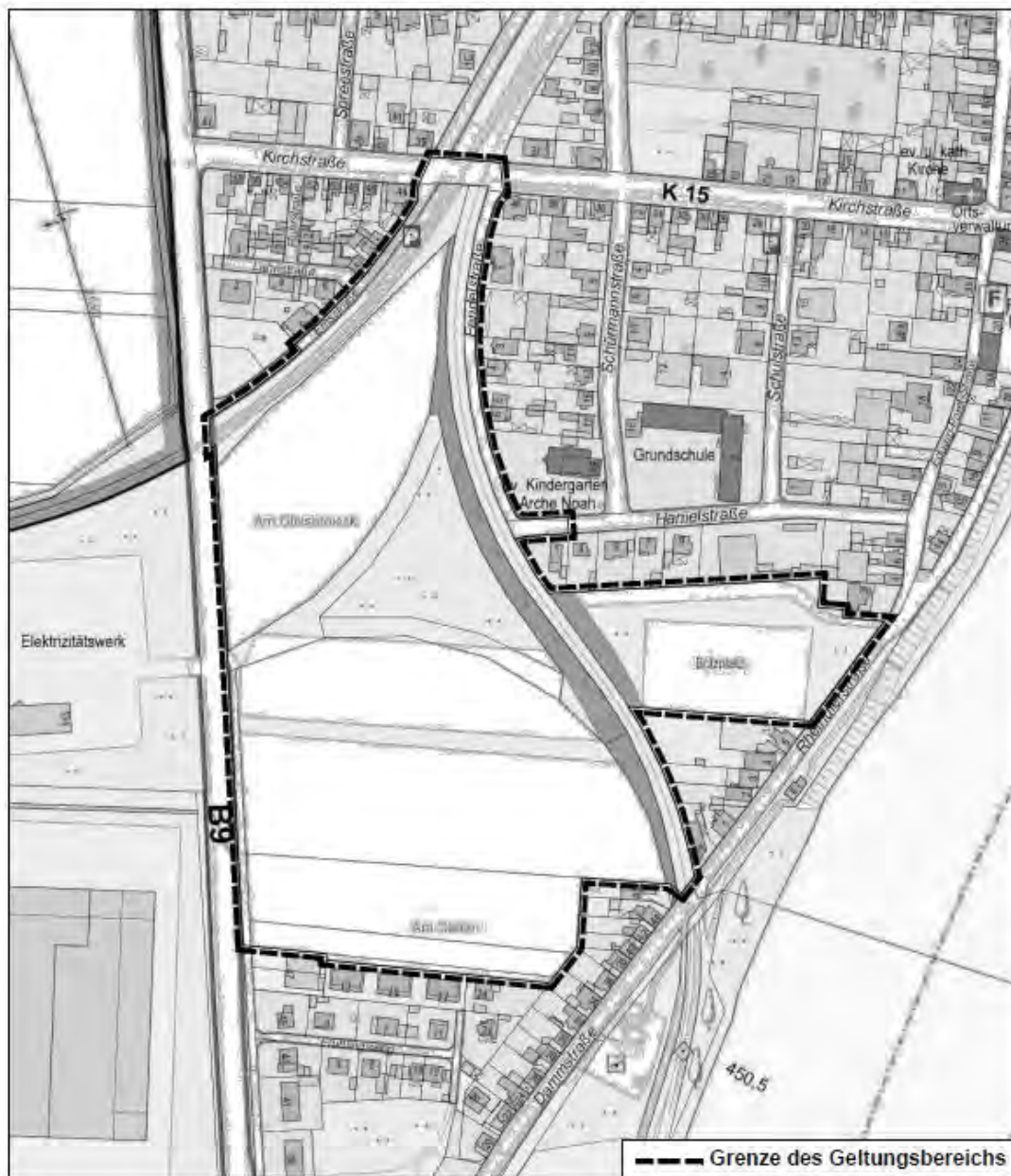
Auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 3 und 4 BauGB aufgrund von Vermögensnachteilen gemäß §§ 39 bis 42 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB und § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sind beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a sowie Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Jedermann kann von nun an den Bebauungsplan mit der dazugehörenden Begründung bei der Stadtverwaltung Worms im Bereich 6 – Stadtentwicklung, Planen und Bauen, Abteilung Stadtplanung und Bauaufsicht während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten. Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06241 / 853 - 6001 ist erforderlich.

Worms, den 30.01.2026
Stadtverwaltung Worms
gez. Adolf Kessel
Oberbürgermeister

**Übersichtsplan zum Bebauungsplan
RD 9 „Gleisdreieck“ in Worms - Rheindürkheim, Fluren 1 und 2
(unmaßstäblich)**





Herausgeber

STADTVERWALTUNG WORMS

Bereich 1 - Innere Verwaltung
1.02 - Kommunikation und Marketing

Marktplatz 2
67547 Worms
Tel.: (06241) 853-1202 / Fax: (06241) 853-1299
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Druck: Rathausdruckerei

Druckfehler vorbehalten!

W

WIR SIND
WORMS



JOBS & AUSBILDUNGSPLÄTZE
bewerbung.worms.de

